

§ 222 StGB Tierquälerei

StGB - Strafgesetzbuch

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Wer ein Tier
 1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
 2. aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder
 3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre zu bestrafen.
2. (2)Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.
3. (3)Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at